

2.1.3 N 3 Altteich Costedt

Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 3 Altteich Costedt** wird/werden

- in Ziffer (1) Lage und Größe die Flurstücksaufzählung um die Grundstücke Gemarkung Costedt, Flur 5, Flurstücke 59, 61 und 63 ergänzt sowie die Größe auf ca. 58,9 ha geändert,
- in Ziffer (2) Schutzzweck der Punkt am Ende des ersten Spiegelstrichs in ein Komma umgewandelt,
- in Ziffer (2) Schutzzweck als zweiter und dritter Spiegelstrich hinzugefügt:
 - zur Erhaltung einer vielfältigen Offenlandfläche als Lebensraum für diverse Insekten und Vögel,
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines durch Sukzession entstandenen Eschenauwaldes,
- in Ziffer (3) Verbote bei dem Verbot e) hinter das Wort „Flächen“ die Worte „außerhalb von durch die untere Landschaftsbehörde besonders kenntlich gemachten Wegen“ eingefügt, außerdem die Worte „die Flächen“ vor den Worten „zu befahren“ eingefügt.

Zusätzlich wird bei diesem Verbot in den Erläuterungsbericht eingefügt:

Es ist erklärtes Ziel, im Großen Weserbogen das Naturerlebnis zu fördern. Die Umgebung des Altteiches Costedt bietet vielfältige naturkundliche Besonderheiten, zudem sind hier herausragende archäologische Funde zu Tage getreten. Mit einer neuen noch festzulegenden schutzzweckverträglichen Wegeführung sowie Informationseinrichtungen und Ausblicken sollen den Spaziergängern die Sehenswürdigkeiten nahe gebracht werden und dadurch die Attraktivität des Erholungsraumes gesteigert werden.

- in Ziffer (3) Verbote der Punkt hinter dem Verbot u) in ein Semikolon umgewandelt und danach als Buchstaben v) und w) hinzugefügt:
 - v) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 - w) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten.
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel als 1. Unberührtheitsklausel samt Erläuterungsbericht eingefügt:

a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft auf den Grundstücken Gemarkung Costedt, Flur 5, Flurstücke 61 und 63 in der Zeit vom 01. August bis zum 15. März jeden Jahres sowie die Unterhaltung der drei bestehenden Jagdkanzeln auf diesen Flurstücken;	Auf Antrag kann im Einzelfall auch eine Drückjagd auf Schwarzwild innerhalb des gesamten Naturschutzgebietes seitens der unteren Landschaftsbehörde genehmigt werden, wenn dies mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar ist.
--	---

Die anderen Buchstaben der Unberührtheitsklauseln ändern sich entsprechend.

- in Ziffer (5) Gebote der dortige Text (Textliche Festsetzungen und Erläuterungsbericht) gestrichen und durch die Worte „nicht festgesetzt“ ersetzt;
- in Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen die Festsetzungen und Erläuterungen die bisherigen Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:
 - a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **6a** gekennzeichnete Fläche ist auf ihrer südlichen Hälfte zweimal jährlich, und zwar einmal in der 2. Junihälfte und einmal Anfang September zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Die nördliche Hälfte ist zu dritteln und jedes Jahr zu Anfang September, jeweils alternierend, ein Drittel zu mähen (Rotationsbrache). Auch hier ist das Mähgut abzufahren.
 - b) der in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **6b** gekennzeichnete Eschenauwald nördlich des Sees ist weiterhin einer natürlichen Sukzession zu überlassen;

- die bisherige Festsetzungsdetailkarte zu N 3 Altteich Costedt durch folgende Festsetzungsdetailkarte ersetzt:

